

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. August 1997

1754. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Mit Beschluss vom 25. September 1996 hat der Regierungsrat die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) in der Gemeinde Bassersdorf vorgenommen. Aufgrund neuer Gegebenheiten müssen an zwei Stellen die damals festgesetzten Waldgrenzen ergänzt bzw. geändert werden. Im Zusammenhang mit der 2. Phase der Ortsplanungsrevision fand im Bereich «Bachtobel» eine Einzonung statt. Daher ist auch hier eine Waldabgrenzung durchzuführen.

Im Bereich «Rietli» ist aufgrund eines Versehens der Waldrandweg zum Waldareal gerechnet worden. Dieses Versehen ist zu korrigieren.

Die beiden neu erstellten Waldgrenzenpläne in den Bereichen «Bachtobel» und «Rietli» wurden vom 25. April bis 26. Mai 1997 aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. In Änderung von RRB Nr. 2831/1996 wird die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in den Bereichen «Bachtobel» und «Rietli» gemäss den Waldgrenzenplänen Nr. 9 und 16.1, beide im Massstab 1:500 und datiert vom Januar 1997, neu festgesetzt.

II. Die Gemeinde Bassersdorf wird eingeladen, die neu festgesetzten Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingebracht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi